

Bekanntmachung

Neuausweisung des Wasserschutzgebietes „Petershagen-Wietersheim“

Zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Br1 - Br8 der Stadtwerke Petershagen ist gemäß der §§ 51 und 52 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), 35 Landeswassergesetz (LWG) die Neuausweisung des Wasserschutzgebietes „Petershagen-Wietersheim“ beabsichtigt. Für das Gebiet ist bereits mit Ordnungsbehördlicher Verordnung vom 21. Februar 1978 ein Wasserschutzgebiet festgesetzt worden.

Das neue Wasserschutzgebiet soll sich auf folgende Gemarkungen und Flure der Stadt Minden und der Stadt Petershagen erstrecken:

Gemarkung Lahde (052764)

Flur (teilweise): 012

Gemarkung Frille (052732)

Flure (teilweise): 001, 002, 003, 004, 005, 007, 010, 012, 026

Gemarkung Wietersheim (052824)

Flure (teilweise): 002, 003, 004, 005

Gemarkung Päpinghausen (052789) – Stadt Minden

Flure (teilweise): 001, 002

Es gliedert sich in die weitere Schutzzone (Zone III), diese unterteilt in die Zonen III A und III B, die engere Schutzzone (Zone II) und den Fassungsbereich (Zone I). Der Entwurf der Ordnungsbehördlichen Verordnung mit den dazugehörigen Erläuterungen und Plänen, aus denen die betroffenen Grundstücke und die genauen Grenzen der einzelnen Schutzzonen zu erkennen sind, kann in der Zeit

vom 04. März 2019 bis einschließlich 03. April 2019

bei der **Stadt Minden**, Kleiner Domhof 17, Zimmer 3.42, Ansprechpartner Herr Jansa, 32423 Minden, während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag bis Freitag 08.00 - 12.30 Uhr

Montag bis Mittwoch 14.00 - 16.00 Uhr

Donnerstag 14.00 - 18.00 Uhr

sowie bei den **Stadtwerken Petershagen**, Bahnhofplatz 1, 32469 Petershagen, Besprechungsraum, Ansprechpartner: Herr Lange, während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag bis Freitag 08.30 - 12.30 Uhr

Montag und Donnerstag 14.00 - 17.30 Uhr

eingesehen werden.

Ergänzend und außerhalb einer Rechtspflicht werden die Unterlagen auf der Homepage der Bezirksregierung Detmold eingestellt (www.brdt.nrw.de, Rubrik: Bekanntmachungen/Amtsblätter >Abwasser/Gewässer/Hochwasser). Im Zweifelsfall maßgeblich ist der Inhalt der bei der Stadt Minden und Stadt Petershagen in Papierform ausgelegten Unterlagen. In Bezug auf die Ausdehnung und die Abgrenzung des Wasserschutzgebietes ist der Entwurf der Verordnung maßgeblich.

Jede/Jeder, deren/dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zum Ablauf des 18. April 2019 schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Stadt Minden, Kleiner Domhof 17, 32423 Minden,
Stadtwerke Petershagen, Bahnhofplatz 1, 32469 Petershagen

oder der

Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold.

Einwendungen erheben. Gegenüber der Bezirksregierung Detmold kann die Einwendung auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@bezreg-detmold.nrw.de. Darüber hinaus kann die Einwendung gegenüber der Bezirksregierung Detmold auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brdt-nrw.de-mail.de.

Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung hervorgehen. Zudem muss die Einwendung den Namen und die vollständige Anschrift der Einwenderin/des Einwenders enthalten und unterschrieben sein. Bei der Beeinträchtigung von Grundeigentum sollten die katasteramtliche Bezeichnung der betroffenen Grundstücke (Gemarkung, Flur, Flurstücks-Nummer) angegeben werden.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist erhobene Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind gemäß § 73 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG NRW) ausgeschlossen.

Der Entwurf der Verordnung und das zugrunde liegende Gutachten können mit den Beteiligten erörtert werden (§ 113 LWG). Findet ein Erörterungstermin statt, ergeht zu dem Termin eine gesonderte Ladung. Personen, die Einwendungen erhoben haben, können von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind. Bei Ausbleiben eines/einer Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn/sie verhandelt werden.

Petershagen, den 25. Februar 2019

Stadt Petershagen
Der Bürgermeister
Blume